

dazu kam 1 Jahrtag mit Vigil, Requiem, Libera und eine Beimesse für die Stifter; ferner noch zwei Jahrtage mit Requiem.

Weitere Jahrtagsstiftungen aus dem vergangenen Jahrhundert waren von Jakob Pauls von Weng, von Georg Pauls aus Weng, von Martin und Creszenz Steindl, Austragsbauerseheleute von Weng mit 300 Gulden (1876), von der Katharina Schnitzler, einer Privatierswitwe von Freising über 400 Gulden für die verstorbene Wirtsfamilie aus dem Jahre 1882 und einer Eva Wenger, Privatierswitwe von Dachau, für die Familie Gammel (1877). Eine sehr spürbare Wendung trat für das Benefizium in Weng ein, als sich die sehr energische Posthalterin von Unterbruck — Frau Barbara Barth — mit einer Stiftung vom 9. Dezember 1871 verpflichtete, auf 5 Jahre die Baulast der Priesterwohnung in Weng zu übernehmen und anschließend noch einen Baufond von 1000 Gulden einzuzahlen. Damit war die Errichtung eines Benefiziatenhauses in Weng in die Wege geleitet. Die Posthalterin wollte vor allem, daß die beiden Kirchen in Weng und in Unterbruck von *einem* Benefiziaten versehen würden. So gab es zwei Lösungen, entweder die Kirche in Unterbruck nach Gremertshausen umzupfarren oder die Kirche in Weng nach Jarzt zu bringen. Zum Benefiziatenhausbau kam noch das Veitlsche Fundationskapital hinzu, das 4000 Gulden betrug und zu 4% angelegt war.

Die endgültige Errichtung der Expositurstelle von Weng erfolgte nach der ministeriellen Entschlußung vom 8. Mai 1874 und trat am 22. Mai 1874 in Kraft. Die

Umpfarrung von Gremertshausen nach Jarzt und die Errichtung der Expositurstelle mit gleichem Datum (8. Mai 1874) brachte folgende Auflagen für den Expositus:

Jeden Sonn- und Feiertag in der Filialkirche zu Weng einen Gottesdienst zu halten; an allen Sönn- und Feiertagen Abbetung des heiligen Rosenkranzes; die Abhaltung der Stiftungsmessen für das Fraunbergersche Benefizium und drei Wochenmessen in Unterbruck für das Köglsche-, das Kyrinsche- und das Paursche Benefizium. Am 28. Juli 1874 stiftete Frau Barbara Barth dazu noch eine Wochenmesse und einen Jahrtag für sich und ihre Verwandten. Das Patronizium der Kirche zu Weng wird am Fest des hl. Georg (23. April) begangen; die Kirchweihe fand immer am Sonntag nach St. Martin (11. November) statt.

Mit dem Tode des letzten Benefiziaten, des H. H. Friedrich Reiz († 1966), der wohl die lange Reihe der Benefiziaten, Kooperatoren, Expositoren beendet hat, ist ein Stück altbayerischer Kirchengeschichte zu Ende gegangen. Er hat für „seine Kirche“ gesorgt bis zu seinem letzten Atemzug, hat sie geliebt und ist förmlich für sie gestorben. Sein Werk ist es, sie in dem heutigen Glanze erstrahlen zu sehen, so herrlich und so glorreich wie kaum seit den Stiftertagen.

Anschrift des Verfassers:

Kreisheimatpfleger und Schulrat Alois Angerpointner, 8 Karlsfeld, Nordenstraße 8.

Ein Gerichtstag an der Pfettrach im Jahre 818

Von Dr. Wilhelm Störmer

Unter den zahlreichen Freisinger Traditionen gibt es verhältnismäßig wenige Urkunden, die die frühmittelalterliche Welt in gesellschaftlicher, verfassungsgeschichtlicher und auch religiöser Hinsicht uns so gedrängt vorführen, wie jene Gerichtsurkunde bei Bitterauf Nr. 401 a aus dem Jahre 818.

Wenn wir diese Urkunde des frühen 9. Jahrhunderts herausgreifen, so geht es hier nicht um eine lokale Kuriosität, sondern um einen Blick in den geschichtlichen „Alltag“, der gleichzeitig wichtige Elemente der frühmittelalterlichen Geschichte veranschaulicht. Wir geben zunächst den lateinischen Text und die deutsche Übersetzung:

Convenientibus viris nobilibus Hittone utique episcopo verum etiam et Liutpaldo comite in loco iuxta fluvium Phetarach multorum ibidem confluentium pacificare contentiones quam etiam in caput componere, ne aliquid deterius contigisset, interea igitur surrexit advocatus episcopi nomine Uuichart et interpellavit quidam hominem nomine Uualdker dicens, quod iniuste curtem vel domum ecclesie quae sita est in loco nomine Pach intraret et proprium servum sancte Mariae vapularet. Ille autem dicens hanc ecclesiam cum omnibus ad eam pertinentibus suam pro-

priam esse. Tunc interrogavit eum Liutpaldus comes, utrum ille vel episcopus vestituram haberet. Ille vero coram cunctis tribus vicibus fatebat se hanc vestituram firmiter tenere. Tunc episcopus et Liutpaldus arcserunt illos homines qui hanc causam optime noverant eosque iurare fecerunt in reliquiis et ut veritatem huius rei omnibus publice ostenderent quorum nomina haec sunt: Inprimis Chuniperht. Haholf. Uuicco. Reginperht. Kerperht. Alauuih. Isso. Egilperht. Job. Alius Alauuih. Pern. Memmo. Ampricho. Petto. Rihhuni. Uuichart. Erchanhart. Et post sacramentum factum dixerunt, quod temporibus Karoli imperatoris Atto episcopus eam potestative haberet et suo presbitero Toto in beneficium praestitisset, similiter et Hittonem episcopum in datum Karoli et post eum Hludouuici imperatoris, usque Uualdker iniuste inde devestisset. His auditis sanxerunt populi Hittonem episcopum et defensorem eius vestire debere. Tunc videbat quod nequaquam optinere potereat, quod volebat, sed iusto iudicio superatus reddidit ipsam ecclesiam cum omnibus adiacentibus in manus episcopi et defensoris sui. Fideiussor Uuolfleoz wadiavit omnia similia, item Uuolfleoz fideiussor pro altare XL solidos, item Uuolfleoz fideiussor. Die vero eadem legitimum missum episcopi

vestivit cum corda unde signum tangitur cum domibus aedificiis curtiferis mancipiis pecoribus et se ipsum in evum absacitum fecit.

„Die Adeligen, vor allem Bischof Hitto, ebenso auch Graf Liutpald, kamen am Gerichtsort an der Pftetrach zusammen, um Streitigkeiten friedlich beizulegen, deren viele sich hier angesammelt hatten. Sie sollten auch grundsätzlich so geschlichtet werden, daß nicht irgend etwas benachteiligt werde. Nun erhob sich der Vogt des Bischofs namens Wichart und klagte gegen einen gewissen Mann namens Waldker; er sagte, daß dieser widerrechtlich Hof und Kirchengebäude zu Langenbach betreten und einen Eigenknecht der hl. Maria geschlagen habe. Jener aber sagte, die Kirche mit all ihrem Zubehör sei sein Eigen. Darauf fragte ihn Graf Liutpald, ob er oder der Bischof die Gewere habe. Jener aber sprach vor allen dreimal, daß er die Gewere habe. Darauf holten der Bischof und Liutpald die Männer, die den Streitfall am besten kannten, und ließen sie auf Reliquien schwören und öffentlich allen die Wahrheit in dieser Sache weisen: . . . (folgen 17 Namen). Und nach dem Eid sagten diese, daß zu Zeiten des Kaisers Karl Bischof Atto die Kirche in seiner Gewalt gehabt und seinem Priester Toto zu Lehen gegeben habe, ebenso auch Bischof Hitto unter Karl und nach ihm unter Kaiser Ludwig, bis Waldker ihm widerrechtlich die Gewere entzogen habe. Auf das Gehörte hin urteilte die Gerichtsgemeinde, daß Bischof Hitto und dem Schutzvogt (der Kirche) das Besitzrecht zukomme. Da sah er (Waldker) ein, daß er auf keine Weise erhalten könne, was er wollte; er gab, von dem gerechten Gerichtsspruch überwunden, die Kirche mit allem Zubehör in die Hände des Bischofs und ihres Vogtes zurück. Der Bürge Wolfleoz bekräftigte und gelobte die Erfüllung des Urteils, ebenfalls verbürgte sich Wolfleoz für die Buße von 40 Schillingen. Nochmals der Bürge Wolfleoz (dreimalige Beteuerung!).

Am selben Tage aber übergab er dem rechtmäßigen Boten des Bischofs durch das Seil, mit dem die Glocke geläutet wird, die Gewere mit den Häusern, Gebäuden, Hofleuten und Knechten und Vieh und gab selbst auf immerdar jeden Besitzanspruch auf.“

Erläuterung des Rechtsvorganges

Ein gewisser Waldker begibt sich also auf der Gerichtsverhandlung seiner Ansprüche auf eine Kirche mit Zubehör zu Langenbach bei Moosburg. Wir wollen zunächst den Rechtsvorgang kurz erörtern:

Der Bischof von Freising und ein Graf sowie eine Reihe von Adeligen kommen als Gerichtsgemeinde an einem nicht genauer bezeichneten Gerichtsort an der Pftetrach (heutiger Mauerbach nordwestlich von Moosburg) zusammen, um verschiedene Streitigkeiten zu schlichten. Zunächst erhebt sich der Vogt (advocatus) als Rechtsvertreter des Bischofs Hitto und klagt gegen einen gewissen Waldker. Die Anklage lautet auf widerrechtliches Betreten fremden Besitzes, nämlich des Hofes mit Kirche zu Langenbach, sowie auf Schlagen eines fremden Eigenknechtes.

Nach der Klage des Vogtes des geschädigten Besitzers, nämlich des Bischofs Hitto bzw. des Freisinger Doms, erfolgte die Erwiderung des Beklagten, und zwar zunächst einmal: Auf seine Aussage hin, die behauptet, daß ihm Kirche mit Zubehör gehören, stellt der Graf als Rechtsvertreter des Reiches die offizielle Anfrage, ob er oder der Bischof die vestitura für den strittigen Besitz habe. Der Beklagte beteuert nun dreimal, daß er die vestitura über diesen Besitz fest in der Hand habe, das bedeutet, daß ihm dieser Besitz gehöre und nicht dem Bischof von Freising.

Der nächste Akt der Verhandlung ist die sogenannte Zeugeninquisition (= Zeugenbefragung). Das geschieht aber keineswegs formlos. Zunächst werden 17 Männer aus dem Gerichtsumstand von Bischof und Graf herbeigeholt, die den Fall am besten kennen. Sie werden aufgefordert, auf die Reliquien zu schwören und öffentlich die Wahrheit zu weisen. Nach dem Eid erfolgt ihre Aussage, die besagt, daß Waldker widerrechtlich die vestitura entzogen habe. Auf diese Aussage der Kundigen hin erfolgt das Urteil des „populus“, d. h. der Gerichtsgemeinde: Bischof Hitto und seinem „defensor“ = Vogt stehe das Besitzrecht zu. Aus den folgenden Sätzen geht weiter hervor, daß das Urteil auf Rückgabe des Kirchengutes lautet und auf eine Bußzahlung von 40 Schillingen an den Altar (sicherlich der Freisinger Domkirche).

Der Beklagte gibt daraufhin die Kirche zurück; ein Bürge hat die Erfüllung des Urteils zu bekräftigen, und zwar ebenfalls dreimal. Die eigentliche Rückgabe erfolgt in der Weise, daß am selben Tage noch Waldker mit einem rechtmäßigen Boten des Bischofs nach Langenbach bei Moosburg reiste und diesem als Stellvertreter des Bischofs durch einen symbolischen Akt, nämlich durch Berührung des Glockenseils der Kirche zu Langenbach alle Besitzungen, die zu dieser Kirche gehörten, auf immerdar zurückgab.

Wenn am Anfang der Urkunde davon gesprochen wird, daß auf dem Gerichtstag viele contentiones = Streitigkeiten zu schlichten waren, so ist zu sagen, daß die Freisinger Traditionen nur noch eine nennen, nämlich nr. 401 b: ein gewisser Chunibert gibt — nach dem entsprechenden Urteilsspruch (der Gerichtsvorgang wird hier nicht beschrieben) — entfremdetes Kirchengut zurück, und zwar in die Hand des bischöflichen „defensor“ = Vogtes Haholf. Um welche Güter es sich hier handelt, wird in der Urkunde nicht gesagt. Wir müssen annehmen, daß auf dem Gerichtstag sonst nur kleinere Streitigkeiten verhandelt wurden, die urkundlich nicht festgelegt werden mußten.

Um welche Probleme geht es in der Tradition 401 a?

Gegen Waldker wird ausgesagt, daß er unrechtmäßig curtis = Hof und Kirchengebäude betreten und den Eigenknecht der hl. Maria geschlagen habe. In der ganzen Urkunde wird nichts von der religiösen und pastoralen Aufgabe der Kirche zu Langenbach gesagt. Es wird geurteilt, daß diese Kirche mit Zubehör Eigentum der hl. Maria, d. h. der Freisinger Domkirche sei. Also handelt es sich um eine Freisinger „Eigenkirche“, die Waldker aber als seine „Eigenkirche“ ansah, weshalb er

auch hier eindrang und den Knecht, nicht etwa den Pfarrer, schlug, der sich offenbar den Anweisungen Waldkers widersetzte.

Wir verstehen erst recht den Begriff Eigenkirche¹, wenn wir unsere Gerichtsurkunde befragen, was hier „Kirche“ heißt. Da ist zunächst die Rede von der *curtis* = Hof, die zur Kirche gehört, und am Schluß der Urkunde lernen wir noch ganz wesentliche Bestandteile dieser Eigenkirche kennen, wenn es heißt: „cum domibus, aedificiis, curtiferis, mancipiis, pecoribus“. Das sind Häuser, andere Gebäude (wohl Scheunen), *curtiferi* und Mancipien, d. h. „Arbeiter“, die zum Hofgut gehören, also Gesinde, das zur untersten sozialen Stufe der Gesellschaft gehört; ihnen scheint der *servus sanctae Mariae* als Vorarbeiter oder Gutsverwalter vorzustehen. Hier sehen wir, das Wort „*servus*“ bedeutet nicht immer einen niedrigen „Knecht“. Dieser kann bisweilen wichtige Funktionen haben. Zum Kirchenbesitz gehört dann noch das genannte Vieh. Da von dem Hofgut (*curtis*) die Rede ist, werden die Immobilien, d. h. der Landbesitz an Äckern, Wiesen, Weiden, eventuell auch Wäldern, gar nicht mehr eigens genannt. Diese Eigenkirche zu Langenbach ist also primär eine wirtschaftliche Größe und um diese geht der Streit. Das wirtschaftliche Zubehör bildet die materielle Grundlage für den Unterhalt der Geistlichen und der Kirchengebäude. Dieser Wirtschaftsbesitz ist denn auch die einzig mögliche Grundlage für Einkünfte der Führungsschicht im Mittelalter, es sei denn, man rechnet die doch nicht regelmäßige Kriegsbeute und den Kriegsraub der schwertragenden Oberschicht dazu. Was uns hier vorgeführt wird, ist also eine kleine Wirtschaftseinheit, eine kleine Grundherrschaft. Herr dieser Grundherrschaft ist derjenige, der die *vestitura* (eigentlich Einkleidung) bzw. (mit einem üblichen mittelalterlichen Begriff) die *Gewere* besitzt, die ein Nutzungsrecht ist. Aber nur derjenige besitzt die *Gewere* an einer Sache wie etwa dieser Eigenkirche, der dieses Recht offenkundig besitzt. Daher ist auch die öffentliche symbolische Rechtsübergabe nötig; sie wird in der Urkunde besonders erwähnt.

Der Rechtsanspruch des Waldker?

Nun haben wir zu fragen, weshalb Waldker, der sicherlich ein Adelliger ist, diese Eigenkirche beanspruchte. Das Argument, daß es sich lediglich um einen gewalttätigen Adelligen handelt, dem das Recht nichts, die Macht alles bedeutet, wäre allzu billig. Vielmehr wird man vermuten müssen, daß einer seiner Vorfäter diese sicherlich ursprünglich adelige Eigenkirche der Freisinger Domkirche übergab, wie es im Freisinger Bistumsraum die Regel war. Häufig geschehen solche Schenkungen am Lebensende in Sorge um das Seelenheil. Zwar müßte offiziell die Verwandtschaft und Nachkommenschaft mit solchen Schenkungen einverstanden sein, aber wer kennt schon die einzelnen persönlichen und familiären Ungeheimheiten, die bei Erbschaften und dgl. eine Rolle spielen? Wir glauben also, daß Waldker sich in seinem Erbe hintergangen sah und diese Erbschaft mit Gewalt wiederzugewinnen trachtete.

Wir haben bereits eine Reihe von Begriffen erörtert, die diese Urkunde so interessant machen. Einige Erklärungen sind noch hinzuzufügen. Da der Graf bei diesem Prozeß vertreten war, handelte es sich sicherlich um ein *placitum publicum*, d. h. eine öffentliche, königliche Gerichtsverhandlung. Es fällt auf, daß dem Grafen als Richter eine verhältnismäßig geringe Rolle zufällt – wenigstens in unseren Augen des 20. Jahrhunderts. Das Urteil fällt die Gerichtsgemeinde (*populi*). *Populus* bedeutet hier nicht etwa Volk im modernen Sinne. Da wir im ersten Satz bereits erfahren, welcher Personenkreis die Gerichtsverhandlung an der Pfettrach besucht – es sind lediglich *viri nobiles*, also Adelige; Bischof und Graf sind das ja selbstverständlich auch – ist *populus* identisch mit Adel. Auch die 17 Zeugen, die wegen ihrer genauen Sachkenntnis herangezogen werden, müssen daher Adelige sein.

Wenn auch die Urkunde nichts davon berichtet, wurde bestimmt das Gericht „gehegt“, wie es im Mittelalter allgemein üblich war. Das heißt, es wurden Schranken errichtet, innerhalb derer die „kämpfenden“ Parteien sich befanden. Die übrigen Adelligen bildeten den „Umstand“. Die Pflicht und das Recht des Hegens aber hatte der Richter, d. h. in unserem Falle der Graf. Sicherlich fand der Prozeß unter freiem Himmel statt; ob unter einer Gerichtslinde, das wissen wir nicht. Es ist sehr wichtig zu betonen, daß außer dem Grafen als Vertreter des höchsten weltlichen Richters, des Kaisers, der göttliche Weltenrichter gewissermaßen anwesend ist bei diesem Prozeß. Das sehen wir einmal daraus, weil die Zeugen auf die offenbar vom Bischof mitgebrachten hl. Reliquien zu schwören haben, daß sie die Wahrheit sagen, aber auch aus der Tatsache, daß der Angeklagte Waldker „auf alle Ewigkeit“ seinen Besitzanspruch aufgibt. Der Gedanke an das „Jüngste Gericht“ schwingt bei diesen Formulierungen mit. Neben Gott dürfen natürlich die „anwesenden Heiligen“, d. h. ihre Reliquien – die durchaus stellvertretend sind – nicht vergessen werden. Sie haben für den mittelalterlichen Menschen eine gewaltige Macht. Bezeichnend ist auch, daß nie von der Domkirche zu Freising gesprochen wird, obwohl sie gemeint ist, sondern von ihrer Patronin, der hl. Maria. Dieser Heiligen gehört letzten Endes – nach mittelalterlicher Anschauung – der umstrittene Besitz zu Langenbach.

Der Prozeß in der Sicht eines Rechtshistorikers

Mit unserer Gerichtsurkunde beschäftigte sich bereits der Altmeister der Eigenkirchenforschung, Ulrich Stutz. Das Problem, das Stutz an diesem Prozeß bewegte, sei hier wörtlich¹² wiedergegeben; es muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß Stutz hier in starkem Maße in juristischen Kategorien denkt.

„Nach Heusler (*Gewere* 96 f.) wäre in dieser Verhandlung das, was dem Spruche voranging, nur eine Vorverhandlung über die Besitzfrage gewesen und die Entscheidung keine Definitivsentenz, sondern einfach Zuteilung des Besitzes und damit der Beklagtenrolle an den Bischof.

Das sehe man ja schon daraus, daß Waldker sich nachher ausdrücklich für besiegt erklärt habe, was nicht nötig gewesen sein würde, wenn das Urteil dem ganzen Streit ein Ende gemacht hätte, aber wohl verständlich sei, wenn es nur einen Entscheid über die Besitzfrage gebracht habe und Waldker nunmehr mit jener Erklärung auf den jetzt noch möglichen Angriff auf den Rechtstitel des Bischofs und die Aufwerfung der Rechtsfrage verzichtet habe, weil ihm kein Anfechtungsmittel zu Gebote stand.

Allein mir scheint zunächst das Verhalten Waldkers durchaus nicht die Bedeutung und Tragweite zu haben, die Heusler ihr beimißt. Von einer Besiegterklärung und einem freiwilligen Verzicht auf die Weiterführung des Prozesses im Sinne Heuslers findet sich in der Urkunde nichts. Es heißt dort nur, der Beklagte habe nach dem Urteil klein beigegeben, er habe sich ihm gefügt, ihm Folge gegeben und sich zur Rückgabe verstanden. Derartige Wendungen finden wir aber in den Gerichtsurkunden, namentlich (aber nicht nur) in den Freisinger, öfter und sind prozessual bedeutungslos, sofern sie nicht etwa, was hier nicht untersucht werden kann, auf die Bereitschaft zur Eingehung eines Urteilserfüllungsgelöbnisses hindeuten.

Weiter finde ich, mindestens durch die Antwort des Beklagten sei die Rechtsfrage bereits aufgeworfen und zur Entscheidung gestellt ... Die Frage des vorsitzenden Grafen deutet er dahin, daß durch sie habe in Erfahrung gebracht werden sollen, ob Waldker einen rechtlichen Grund für seine Handlungen anzuführen d. h. ob er ein Recht zum Besitz zu behaupten vermöge. ... Es kam dem Gericht darauf an, festzustellen, ob der Beklagte die gegenwärtige Gewere habe, und, wenn ja, ob sie rechtmäßig oder mit Gewalt erworben sei. Ersteres bejahte der Beklagte bestimmt und feierlich dreimal und mochte damit seine Sache schon für gewonnen halten. Jedoch die Zeugeninquisition ergab die ältere Gewere des klagenden Freisinger Bischofs und deren gewaltsamen Bruch durch den Beklagten, und damit war nach damaligem Rechte für ihn der Prozeß ebenso selbstverständlich verloren. ..., was ihn denn auch veranlaßte, alsbald zu kapitulieren und zu restituieren.

Übrigens lehrt uns dieser Rechtsstreit zugleich, daß der Zweck auch des Prozesses um eine Kirche in erster Linie deren Herausgabe und damit die Verschaffung der Gewere daran war.“

Die Personen der Urkunde

Was sagen uns die in der Urkunde vorkommenden Personen? Über den bekannten Bischof Hitto von Freising, der den Prozeß angestrengt hat und anwesend ist, sei nur gesagt, daß er selbst ein Vertreter der höchsten Adelsschicht des Landes ist und von 812 bis 835 den Bischofsstuhl in Freising innehatte². Auch er übergab 815 eine solche „private“ Eigenkirche, die er selbst auf seinem väterlichen Erbe zu Holzhausen (LK Pfaffenhofen) erbaut hatte, dem Freisinger Dom³.

Wichart, der Vogt der Freisinger Kirche in unserem Prozeß, erscheint sonst nirgends in dieser Funktion. Wir

müssen also annehmen, daß er nur für einen kleinen Raum – wohl um Langenbach – die Vogteirechte innehatte, d. h. die freisingischen Güter dieses Raumes zu schützen hatte.

Comes Liutpald als Vertreter der weltlichen (königlichen) Gewalt ist Graf an der unteren Amper⁴. Die Pfettrach liegt also in seinem Amtsbereich. Auch er gehört einer sehr begüterten und angesehenen Familie an; er dürfte zur Sippe der sogenannten „Huosier“ Beziehungen haben und wird von M. Mitterauer⁵ als Stammvater der Liutpoldinger, also der bayerischen Stammesherzöge des frühen 10. Jahrhunderts angesprochen, was durchaus wahrscheinlich ist.

Nun aber zu Waldker, dem „Usurpator“ der Kirche Langenbach: Für ihn haben wir nur sehr geringe genealogische Anhaltspunkte. In Langenbach erscheint außer in unserer Gerichtsurkunde ein Waldker nie, was aber bei der dürftigen frühmittelalterlichen Quellenlage nichts zu besagen hat. Anzunehmen ist, daß sein Bürge Wolfleoz mit ihm verwandt ist. Aber Wolfleoz ist ein noch seltenerer Personennamen in Bayern als Waldker. Trotzdem findet sich eine Spur. In Icking bei Schäftlarn hat ein Waldker, Sohn eines Herrich, Besitz, den er 806 an das Kloster Schäftlarn schenkt⁶. In unmittelbarer Nachbarschaft (2 km) von Icking übergeben im 8. Jahrhundert (776 bis 779) ein Wolfleoz und sein Sohn Richker, sowie Priester Droant ihren Besitz samt Kirche in Wadhäusen (LK Wolfratshausen) an das Kloster Schäftlarn⁷. Ein weiterer Raum wird sichtbar, in den unser Waldker wohl einzuordnen ist, nämlich der Westrand des Ebersberger Forstes. Hier in Lindach schenkt 764 bis 767 ein Waldker seinen Besitz an Freising⁸; seine proximi⁹ sind ein Wolfheri und ein Lantolt. Etwa 7 km weiter südlich liegt der Ort Wolfesing, der nach einem Wolfleoz bzw. Wolflioz benannt ist¹⁰.

Vermutlich steht unser Waldker auch in Zusammenhang mit der Gruppe von Adeligen, die sich um die Peterskirche an der Würm gruppiert¹¹. Priester Kerolt, Sohn eines Waldker, gründete diese Kirche, an die ca. 772 bis 780 Helmpert, Cunzo, Hetti, Kysalni und Waldker Besitz schenken. Ein Bruder Kerolts ist der presbyter Lantfrid. Landolt, proximus des Waldker in Lindach, paßt wieder zu Lantfrid als Sohn eines Waldker und Bruder eines Kerold. Möglich ist ferner, daß ein Waldker, Sohn eines Hrodheri (vgl. Waldker-Wolfheri zu Lindach), der eine Kirche in Aiterndorf tradiert¹², unweit von Aßling (LK Ebersberg), wohin auch die Schäftlarn Beziehungen haben, mit unserem Waldker identisch ist. Doch damit erschöpfen sich die knappen Nachrichten über Personen dieses Namens. Seine Seltenheit kann unter Umständen gewichtige Gründe haben. Wir wissen aber nichts Konkretes.

Soweit ich sehe, bestehen auch keine verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen dem Personenkreis um Waldker und der Sippe, die im Nachbarort Oberhummel auftritt.

Sehr wenig wissen wir an sich von jenem Priester Toto, der die Langenbacher Kirche bereits unter Karl dem Großen von Bischof Atto von Freising zu Lehen hatte,

und zwar – wie es in der Urkunde heißt – bis Waldker den Besitz widerrechtlich an sich riß. Es hat ganz den Anschein, daß letzteres erst nach dem Tode des Priesters Toto geschah. Dieser Kleriker Toto erscheint in den Freisinger Traditionen zweimal als Zeuge, und zwar 780 für Cunzo und Folchmar¹³ und 783 bis 791 für Wolfperht, der väterlichen Besitz in Wolfertshausen (Wolfpertheshusir) schenkt¹⁴. Da Cunzo, wie wir gesehen haben, in einem offenbar verwandtschaftlichen Zusammenhang mit einem Waldker steht – er gehört zur Gruppe um die Peterskirche an der Würm –, wird man dasselbe auch für den Priester Toto vermuten müssen. Dazu kommt, daß in Holzen bei Aßling ein Toto eine größere Rolle spielt¹⁵. In Aiterndorf bei Aßling begegnete uns aber ein Waldker. Der Holzener Toto ist nicht nur mit dem berühmten Königsboten und Traungaugrafen Graman verwandt, der als Heerführer in der Schlacht am Ybbsfeld 788 über die Awaren siegte, sondern auch mit dem kaiserlichen Capellanus Wago, der an der unteren Amper besitzmächtig war, und mit einem Grafen Droant. Ein Droant begegnet uns jedoch wiederum in engstem Zusammenhang mit Wolfleoz. Somit scheint sich doch ein Verwandtschaftskreis zu schließen, der Waldker, Toto und Wolfleoz einbezieht. Damit ist aber, wenn man die Gepflogenheiten im frühmittelalterlichen Eigenkirchenwesen kennt, die Vermutung um so größer, daß die Kirche zu Langenbach von einem Vorfahren des Adligen Waldker gegründet, dotiert und an die Domkirche Freising übergeben wurde.

¹ Zur Eigenkirche siehe Ulrich Stutz: Ausgewählte Kapitel aus der Geschichte der Eigenkirche und ihres Rechtes. Zeitschr. der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte 57, Kan. Abt. 26 (1937) 1–85.

² *Ebenda* 62 f.

³ Über ihn vgl. H. Strzewitzek: Die Sippenbeziehungen der Freisinger Bischöfe im Mittelalter. Beiträge zur altbayer. Kirchengeschichte 16 (1938) 189 ff.

⁴ *Bitterauf* I n. 352.

⁵ M. Mitterauer: Karolingische Markgrafen im Südosten. Archiv f. österr. Geschichte 123 (1963) 228.

⁶ *Ebenda* 227 ff.

⁷ A. Weißthanner: Die Traditionen des Klosters Schäftlarn 760–1305. QE NF 10, 1 (1953) n. 20.

⁸ *Weißthanner* n. 4.

⁹ *Bitterauf* I. n. 21.

¹⁰ „proximus“ bedeutet häufig Verwandten, bisweilen auch Nachbar.

¹¹ K. Puchner: Landkreis Ebersberg. Histor. Ortsnamenbuch v. Bayern 1, 1951, 100.

¹² *Bitterauf* I. n. 54.

¹³ *Bitterauf* I. n. 494.

¹⁴ *Bitterauf* I. n. 102 a, b.

¹⁵ *Bitterauf* I. n. 112.

¹⁶ Über den Toto zu Holzen und seine Verwandtschaft siehe Mitterauer 35 ff., 124. Es sei hier noch angemerkt, daß bei den frühen Traditionen an das Kloster Schäftlarn, unter anderem in der Gründungsurkunde Ib, ein Toto als Zeuge auftritt. Vor allem fällt die Zeugenschaft Totos bei der Tradition des Wolfleoz, seines Sohnes Richker und des Priesters Droant zu Waldkausen auf, vgl. *Weißthanner* n. 1, 4, 6, 16, 18.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Wilhelm Störmer, 8014 Neubiberg, Pappelstraße 40.

Der soziale Abstieg des Bauern Andreas Kinader von Mitterndorf

Von Dr. Gerhard H an k e

Andreas Kinader, der Kinaderbauer von Mitterndorf (später als Hofbauer bekannt), stammte aus einem der wohlhabendsten Bauerngeschlechtern des Dachauer Landes. Seine Vorväter waren die Kinader von Kienaden. In gleicher Weise, wie dies bei den anderen großen Einödhöfen der Fall war, gab auch Kienaden seinen Inhabern, in der Zeit als Familiennamen üblich wurden, den Namen.

Es ist nicht mehr festzustellen, wann ein Sohn des Kinader von Kienaden den väterlichen Hof verließ und den großen, zum Kloster Anger in München gehörigen Kinaderhof in Mitterndorf erwarb, der nach dem Wengerhof das zweitgrößte Anwesen dieses Dorfes war. Es muß dies jedenfalls schon sehr frühzeitig gewesen sein, denn schon 1596 trug der Bauer in Kienaden einen anderen Namen. Er hieß Sebastian Wagner¹ und 1612 finden wir hier Michael Reindl als Bauern².

Georg Kinader sen.

Im Jahre 1612 läßt sich erstmals ein Kinader auf dem Kinaderhof in Mitterndorf feststellen. Es war dies Martin Kinader, dem während des Dreißigjährigen Krieges

sein Sohn Georg als Bauer folgte. Trotz der schweren Zeiten des langen Krieges hatte dieser auch das Rothanwesen in Mitterndorf erwerben können, das 1612 einem Wolf Früdl gehörte. Darüber hinaus kaufte Georg eine bei Kienaden im Gündinger Holz gelegene Eigenholzmark im Ausmaß von neun Juchart, die am 28. Dezember 1571 Hans Neumayr von Bergkirchen erworben hatte und von diesem am 24. April 1596 Georg Zünsmeister³. Georg Kinader hatte sein erfolgreiches Leben am 21. Mai 1673 im Alter von 88 Jahren beschlossen. Der Schlüssel für seinen Erfolg war, daß er sparsam und bescheiden lebte. Daß er zu rechnen verstand und bei aller Fürsorge für seine Kinder doch stets die finanziellen Möglichkeiten seines Hofes als Maßstab für sein Handeln verwendete, zeigte sich besonders bei den Heiratsverträgen für seine Kinder und bei der Hofübergabe an seinen einzigen Sohn.

Nach der Ausblutung des Landes durch den Dreißigjährigen Krieg war das Geld rar und waren die Bauernhöfe wohlfeil. Georg Kinader war sich bewußt, daß in dieser Zeit bereits ein relativ niedriges Heiratsgut eine Einheit in einen großen Hof ermöglichte. Nicht alle Bauern